

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Ulle Schauws, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Canan Bayram, Sven Lehmann, Luise Amtsberg, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/17278, 19/18768 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 2 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „18“ durch die Angabe „26“ ersetzt.

Berlin, den 5. Mai 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

### **Begründung**

Der Regierungsentwurf soll die Durchführung von Behandlungen an Volljährigen erlauben, wenn eine informierte Einwilligung vorliegt. Das widerspricht dem Ziel des Gesetzes, Menschen vor sog. Konversionsbehandlungen zu schützen. Daher soll in Anlehnung an die Sozialgesetzgebung eine Schutzaltersgrenze von 26 Jahren vorgesehen werden. Bei jungen Menschen in der Altersgruppe zwischen 18 und 26 Jahren ist vielfach ein vergleichbarer Schutzbedarf wie bei Minderjährigen gegeben, gerade auch was Coming-out-Verläufe und familiäre Abhängigkeiten angeht.

Laut der Studie des Deutschen Jugendinstituts „Coming-out – und dann...?! zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans\* Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ (Krell/Oldemeier 2017, Deutsches Jugendinstitut) beginnt das Bewusstwerden der sexuellen Orientierung für die meisten Jugendlichen zwischen dem

13. und 16. Lebensjahr. Das Bewusstwerden der geschlechtlichen Identität liegt tendenziell früher; mit einer breiteren Streuung. Bis zum ersten äußeren Coming-out vergehen dann, bei schwulen und lesbischen Jugendlichen, weitere zwei bis drei Jahre; bei trans\* Jugendlichen vier bis fünf Jahre. Das mittlere Coming-out-Alter liegt bei schwulen und lesbischen Jugendlichen so bei 17 Jahren, bei trans\* Jugendlichen etwas später.

Aus diesen Durchschnittsaltern folgt, dass es sehr viele junge LSBT (Lesben, Schwule, Bisexuelle und transgeschlechtliche Menschen) gibt, die sich erst nach dem 18. Lebensjahr bei ihren Eltern outen und folglich erst danach in diese Konversionsbehandlungen gedrängt werden können. Es ist zu vermuten, dass das Coming-out-Alter von Jugendlichen, denen es womöglich aufgrund ihres religiösen Glaubens sehr schwer fällt, die eigene sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität zu akzeptieren, noch höher ist. Gleiches gilt für Jugendliche, die davon ausgehen oder wissen, dass die Eltern das LSBT-Sein ihres Kindes nicht akzeptieren werden. Gerade diese beiden Gruppen sind es aber, die besonders anfällig für Konversionsversuche und Heilungsangebote sein könnten. Gerade sie wären aber durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht geschützt.

Zudem ist die emotionale und finanzielle Abhängigkeit mit dem 18. Lebensjahr nicht beendet. Viele Jugendliche gehen auch dann noch zur Schule, wohnen bei den Eltern oder haben kein existenzsicherndes Einkommen, etwa wenn sie eine Ausbildung machen oder studieren wollen. Das Jobcenter geht zudem generell davon aus, dass Eltern für im selben Haushalt lebende arbeitslose Kinder finanziell aufkommen. Unter 25-Jährige haben somit nur Anspruch Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeld II, wenn die Eltern keine finanzielle Unterstützung bieten können. Zudem gilt ein Umzugsverbot für unter 25-jährige Arbeitslose, die im Haushalt der Eltern leben, wenn nicht schwerwiegende Gründe aufgebracht werden.

Eltern hätten damit durchaus Druckmittel, auch ihre volljährigen Kinder in die Einwilligung einer solchen Maßnahme zu drängen.

Außerdem ist beispielsweise im Strafrecht bei Heranwachsenden (18- bis 20-jährige) zu prüfen, ob diese nach ihrem sittlichen und geistlichen Reifegrad einem Jugendlichen gleichstehen. Nach dem Gesetzentwurf wird hingegen in einem Bereich, wo junge Menschen besonders verletzlich sind und sich oftmals noch in einer Entwicklungsphase befinden, ein Schutz nur insoweit gewährt, als die Einwilligung auf einem Willensmangel beruht. Abgesehen davon, dass das nachträgliche Feststellen eines Willensmangels in einem späteren gerichtlichen Verfahren nur schwierig feststellbar wäre, wird der Gesetzesvorschlag an dieser Stelle dem Gesetzesziel, Konversionsbehandlungen nach Möglichkeit von vornherein zu unterbinden, nicht gerecht. Würde in einem späteren Gerichtsverfahren ein Einwilligungsmangel festgestellt, würde ein Täter möglicherweise bestraft; die rechtswidrige Verletzung der Norm und der Schaden wären aber schon eingetreten und auch nicht wieder gutzumachen. Da wo die Schutzpflicht des Staates in besonderem Maße gewährleistet sein müsste, werden Heranwachsende in einem Alter, in dem sie in besonderer Weise auf Vertrauenspersonen hören oder auf diese angewiesen sind, schutzlos gelassen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt hinzu außer Acht, dass die Grundrechte nicht nur hindern, sondern auch eine Schutzpflichtfunktion (auch für Erwachsene) haben. Diesbezüglich kann u. a. auf das rechtswissenschaftliche Gutachten von Professor Dr. Martin Burgi vom 11.06.2019 verwiesen werden. Auch bleibt unberücksichtigt, dass Erwachsene vom Verbot allenfalls reflexhaft erfasst werden. Sie unterliegen, wenn sie Objekt einer Konversionsmaßnahme werden, nicht der Bestrafung und ihnen wird mit einem umfassenden Verbot der Durchführung von Konversionsmaßnahmen tatsächlich lediglich versagt, sich selbst entgegen alle Vernunft und wissenschaftliche Erkenntnis zu schädigen. Hierzu ist der Gesetzgeber auch im Lichte der Verfassung, insbesondere des Art. 2 GG, berechtigt. Eine Anhebung der Altersgrenze werden durch die Verfassung nicht gehindert, da das Selbstbestimmungsrecht als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG da eingeschränkt werden kann – und wegen der Schutzpflichtfunktion des Staates nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch eingeschränkt werden muss – wo höherrangige Schutzgüter wie die körperliche Unverletzlichkeit und das Leben der Betroffenen dies gebieten. Dass dieses Grundrecht unter diesen Voraussetzungen eingeschränkt werden kann, entspricht dem wissenschaftlichen Stand in der Literatur und wird durch eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts belegt.